



DING-Gemeinschaftstarif

Stand 10.08.2026

- A. Beförderungsbedingungen**
- B. Tarifbestimmungen**
- C. Sonderregelungen**
- D. Übergangstarife**

Herausgeber
Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH
Söflinger Straße 100, 89077 Ulm
Tel. 0731 962520 | tarif@ding.eu | www.ding.eu

DING-Gemeinschaftstarif

A.	Beförderungsbedingungen	6
1	Geltungsbereich	6
2	Anspruch auf Beförderung	6
3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen ...	7
4	Verhalten der Fahrgäste	8
5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	12
6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise.....	13
7	Zahlungsmittel.....	14
8	Ungültige Fahrausweise	15
8.1	Allgemeine Bedingungen	15
8.2	Spezielle Bedingungen für elektronisch lesbare Fahrscheine	17
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	17
10	Erstattung von Beförderungsentgelt.....	20
11	Beförderung von Sachen	22
12	Beförderung von Tieren	23
13	Fundsachen.....	24
14	Haftung.....	25
15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	26
16	Gerichtsstand	26
17	Mobilitätsgarantien/Fahrgastrechte.....	26
8.1	DING-Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet	26
8.2	Abschnitt 2: Fahrgastrechte – Regelungen im Eisenbahnverkehr.....	29

B. Tarifbestimmungen 30

1	Geltungsbereich	30
2	Tarifsystem	30
3	Fahrausweise	35
3.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	35
3.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	35
3.3	Kinder	36
4	Einzelbestimmungen	36
4.1	Einzelfahrscheine	36
4.1.1	Einzelfahrschein (Erwachsener und Kind)	36
4.1.2	Kurzstreckenticket Ulm/Neu-Ulm (Erwachsener oder Kind)	37
4.2	Fahrscheine als mobiles Ticket	37
4.3	Tageskarte Single	38
4.4	Tageskarte Gruppe	38
4.5	Zeitkarten	40
4.5.1	Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studierende - persönlich)	42
4.5.2	Listungsverfahren für Schüler	46
4.5.3	Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)	47
4.5.4	Junior-Monatskarte (persönlich)	48
4.5.5	Wochen- und Monatskarten (für Jedermann - übertragbar)	49
4.5.6	Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - persönlich oder übertragbar)	51
4.5.7	Jahreskarte (für Jedermann - persönlich oder übertragbar) - entfällt	57
4.5.8	Semesterticket	57
4.5.9	Ticket 65plus (für Personen ab dem 65. Lebensjahr - persönlich)	57

4.5.10	Azubiticket im Abonnement (persönlich) – entfällt	64
4.5.11	Tarifbestimmungen für das D-TICKET (Deutschlandticket)	64
4.5.12	Bayerisches Ermäßigungsticket zum D-TICKET	71
4.5.13	Tarifbestimmungen D-TICKET JugendBW	76
4.6	CiCoBW	83
4.6.1	Tarifbestimmungen CiCoBW	83
4.6.2	Geltungsbereich	84
4.6.2.1	Kerngebiet Baden-Württemberg	84
4.6.2.2	Baden-Württemberg inkl. Erweiterungsgebiet BWplus	86
5	Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen	88
5.1	Zuschlag für einzelne Fahrten	88
5.2	Zuschlag für Zeitkarten	88
5.3	Erweiterung auf das D-TICKET	89
6	Beförderung von Schwerbehinderten	89
7	Beförderung von Polizeibeamten, Kriminalbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmission	90
8	Hunde	91
9	Sachen	91
10	Zusätzliche Preisermäßigungen	91

C. Sonderregelungen 92

1	Rabattierte Jahreskarten	92
2	Kombikarten	101
3	Kongress-Ticket (persönlich)	101
4	Ermäßigung für Sonderangebote	102
5	Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen	102
6	MobilSAM (Mobiles Sammeltaxi)	106
7	Bedarfsverkehre	108

7.1.	Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Biberach..	108
7.2.	Pfiffibus im Landkreis Neu-Ulm.....	109
7.3.	ADKflex im Alb-Donau-Kreis	109
7.4.	MobilSAM in der Stadt Ulm.....	109
8	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr.....	110
9	Zuschlag für Nachtbusse (entfallen).....	110
10	Schülerwochenkarte für den bayerischen Teil des DING-Tarifgebietes – (entfällt).....	110
11	Mobile Tickets	110

D. Übergangstarife 116

1	Übergangstarif nach Memmingen auf den Linien X250, 250 und 255.....	116
2	Gemeinschaftsangebote	117
2.1	Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht.....	117
2.2	CityTicket im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm	118

A. Beförderungsbedingungen

1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG und Eisenbahnverkehr auf den in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken der genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gilt dies nicht in Fernverkehrszügen wie z. B. Intercity-Express (ICE) und Railjet (RJ).
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
 1. nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes [PBefG] und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes [AEG] und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,

2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist,
 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der Punkte A.11 und A.12 befördert.

3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Wird der Fahrpreis für Kinder entrichtet, kann eine Beförderung ohne Aufsichtsperson zugelassen werden.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
8. in den Verkehrsmitteln gemäß Ziffer A.1 (1) zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten, Verdampfer, Shishas und E-Shishas)
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. Füße auf die Sitze zu legen,

13. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen des Eisenbahnverkehrs Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
14. ohne Erlaubnis zu musizieren,
15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
16. zu betteln.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen.

Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen entsprechend Punkt A.6 Abs. 6 und A.7 Nr. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 Alt. 1 oder 2 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (4) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach A.9 bleibt unberührt.
- (5) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. A.6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

- (5) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird. Dies betrifft die Fahrzeuge der Stadtwerke Ulm (SWU) sowie jene ihrer Auftragnehmer im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (sowie gemäß derzeit gültigem Nahverkehrsplan die Linien 17 und 18 nach Senden), in denen Fahrscheine ausschließlich bargeldlos an Selbstbedienungsautomaten erworben werden können.

8 Ungültige Fahrausweise

8.1 Allgemeine Bedingungen

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,

5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches benutzt werden,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.
- (4) Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der

Prüfung der berechnete Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

8.2 Spezielle Bedingungen für elektronisch lesbare Fahrscheine

- (1) Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte oder als mobiles Ticket mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt ausgestellt.
Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden.
- (2) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Der Umstieg auf ein anderes Fahrzeug ist damit ausgeschlossen.
- (2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind.

Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (5) Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen.
- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte / der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen der Fahrpreis des Einzelfahrscheins zugrunde gelegt.

(4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen Punkt A.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

(5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat. Bei Fahrscheinen, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach Punkt A.2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind Punkt A.3 Absatz 1 und Punkt A.11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen - soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden - an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § A.4 Absatz 6 erhoben.

13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben.

Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte.

Die Haftung des Verkehrsunternehmens für Sachschäden am Fahrrad ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für einen Schaden, der auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens oder dessen Personals zurückzuführen ist.

- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei Fahrten im Eisenbahnverkehr Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

17 Mobilitätsgarantien/Fahrgastrechte

8.1 DING-Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von den in Absatz 3 genannten DING-Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten DING-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende DING-Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft von DING hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten mit Umstiegen zwischen den Verbundverkehrsmitteln wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zu Grunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.ding.eu).
- (3) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer DING-Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Jedermann, eines Ticket 65plus, eines ProfiTickets, eines Jobtickets, oder eines bei einem Verbundpartner von DING gekauften nicht ermäßigten D-TICKET oder eines bei einem Verbundpartner von DING gekauften D-TICKETS Job sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtbescheinigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35,00 Euro ersetzt.

- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.ding.eu vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei DING einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der von DING kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgastes zurückgeht oder ihm dies vor dem Kauf eines Fahrscheins bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrung beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.ding.eu angekündigt wurden.
- (6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der DING-Mobilitätsgarantie aus.

- (7) Die DING-Mobilitätsgarantie besteht ggf. parallel zur Fahrgastgarantie eines Verbund-Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur bei DING oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

8.2 Abschnitt 2: Fahrgastrechte – Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind die Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem DING-Gemeinschaftstarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten sind.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4,00 Euro betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.

- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für die Nutzer folgender DING-Fahrausweise: Tageskarte Gruppe, Kombikarten, Sonderfahrausweise sowie für die Freizeitregelungen zur netzweiten Gültigkeit von Fahrausweisen.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Weitere Informationen und Erstattungsdrucke sind im Internet ([Fahrgastrechte](#)) abrufbar.

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken der genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gilt dies nicht in Fernverkehrszügen wie z. B. Intercity-Express (ICE) oder Railjet (RJ).

2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet von DING in Tarifwaben eingeteilt (Anhang 2). Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch Wabennummern.

Orte, die auf einer Tarifwabengrenze liegen, erhalten eine gesonderte Nummer.

Die Zuordnung der Orte und Ortsteile zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsteilverzeichnis (Anhang 3).

Innerhalb der gelösten Tarifwaben können sämtliche öffentliche Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 genannten Linien und Strecken genutzt werden. Auf Schienenstrecken gilt dies nicht in Fernverkehrszügen wie z. B. Intercity-Express (ICE) oder Railjet (RJ).

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die bei einer Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Tarifwaben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Beginnt oder endet eine Fahrt in einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Tarifwabengrenze liegt, so zählt dieser zu der Tarifwabe, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Tarifwabengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Tarifwabengrenze einer angrenzenden Tarifwabe zuzurechnen.

Mit Zeitkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezah-

lung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden. Die bei der Fahrt durchfahrenen Tarifwaben müssen grundsätzlich aneinandergrenzen.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer eines Fahrscheins mit zeitlich begrenzter Gültigkeit (z. B. Tageskarte Gruppe, Freizeitregelung der Schülermonatskarte) sind Fahrscheine bis zur ersten planmäßigen Haltestelle erforderlich, die innerhalb der Geltungsdauer des Fahrscheins mit begrenzter Gültigkeit erreicht wird.

Fahrscheine mit der Geltungsdauer „bis Betriebschluss“ gelten an allen Wochentagen bis 4:30 Uhr des Folgetages.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht.

Relationsbezogene Fahrausweise der Preisstufe 9 mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Tageskarte-Single, Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Jahreskarte im Abonnement, Profiticket) werden in allen Waben anerkannt mit Ausnahme der Waben, die im Bereich des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau naldo (Waben 201 bis 208 und 244-246) bzw. des Verkehrsverbundes Bodensee-Oberschwaben bodo (Waben 247-250 und 260) bzw. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart VVS (Hohenstadt in der Wabe 66, Wabe 240 bis 243) bzw. des Verkehrsverbundes Mittelschwaben (Wabe 290) bzw. des Verkehrsverbundes htv (Wabe 05) liegen.

Relationslose Fahrausweise

Folgende Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl werden in allen Waben anerkannt:

- Tageskarte Gruppe
- Junior Monatskarte
- Ticket 65plus
- Fahrrad Tageskarte

Waben der angrenzenden Verkehrsverbünde Neckar-Alb-Donau (naldo) 201-208 und 244-246, Bodensee-Oberschwaben (bodo) 247-250 und 260 bzw. des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) 240 – 243 sowie Hohenstadt 66 (Landkreis Göppingen) und Gerstetten 05 (Landkreis Heidenheim).

Für Fahrten mit Start und Ziel und vollständigem Fahrweg innerhalb der Waben der angrenzenden Verkehrsverbünde kommt der DING-Tarif nicht zur Anwendung. Gleiches gilt für Fahrten zwischen den Waben 244 bis 246 und den Waben 157, 158, 166, 201 bis 208 sowie für Fahrten zwischen Ellwangen und Bad Wurzach.

Stadtgebiete Ulm und Neu-Ulm

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Ulm/Neu-Ulm (Tarifwaben 10 und/oder 20) wird die Preisstufe „Stadtgebiet UL/NU“ angewendet. Für die Orte bzw. Ortsteile, die auf der Grenze zur Tarifwabe 20 liegen (Herrlingen, Blaustein, Rommelkaserne, Rasthaus Seligweiler, Thalfingen, Neuhausen und Holzheim), gilt diese Preisstufe nicht, es müssen die Tarifwaben gezählt werden.

Stadtgebiete Biberach, Laupheim und Riedlingen

Für Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Biberach, Laupheim und Riedlingen wird die Preisstufe „Stadtgebiete BC, Laupheim, Riedlingen“ angewendet. Sondervereinbarungen bestehen für Ehingen, Langenau, Laupheim, Vöhringen und Weißenhorn.

Anschlussfahrtschein

Für Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich eines Fahrscheins hinaus ist ein für die Weiterfahrt gültiger Einzelfahrschein (Anschlussfahrtschein), mindestens der Preisstufe für 1 Tarifwabe, bereits innerhalb des Geltungsbereichs des Fahrscheins zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs des Einzelfahrscheins bzw. der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.

Der Anschlussfahrtschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Fahrschein, zu dem er gelöst ist; seine Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Tarifwaben beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrausweis erwerben. Beim Umstieg von Fahrzeugen der SWU Verkehr GmbH auf andere Verkehrsunternehmen sind Anschlussfahrausweise nur in den weiterbefördernden Fahrzeugen erhältlich.

Kombination von Fahrscheinen

Die Kombination von Fahrscheinen, die für aneinander grenzende Waben ausgestellt sind, ist möglich. Dies gilt jeweils nur für Fahrscheine nach dem DING-Gemeinschaftstarif.

3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifes sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)
- Kurzstreckenticket Ulm/Neu-Ulm (Erwachsener oder Kind)

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarte Single, Tageskarte Gruppe
- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studierende - persönlich)
- Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)
- Junior-Monatskarte (persönlich)
- Wochenkarte (für Jedermann - übertragbar)
- Monatskarte (für Jedermann - übertragbar oder persönlich)
- Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - persönlich oder übertragbar)
- Ticket 65plus (für Personen ab dem 65. Lebensjahr - persönlich)

Darüber hinaus werden die in Teil D Ziffer 2 genannten Fahrausweise anerkannt.

3.3 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, d.h. Kinder unter 6 Jahren, werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert. Kindergartenkinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen ebenfalls unentgeltlich befördert. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d.h. bis einschließlich 14 Jahre) zahlen den ermäßigten Fahrpreis; im Rahmen der verschiedenen Mitnahmeregelungen bei Tages- und Zeitkarten zählen sie wie eine Person.

4 Einzelbestimmungen

4.1 Einzelfahrscheine

4.1.1 Einzelfahrschein (Erwachsener und Kind)

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Sie berechtigen zu Fahrten mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel; Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der festgelegten Gesamtreisezeit gestattet. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrscheine gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Die Gesamtreisezeit ist bei Fahrten in bis zu zwei Tarifwaben sowie im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm auf 60 Minuten beschränkt. Ab 3 Tarifwaben beträgt die Gesamtreisezeit 180 Minuten. Sie verlängert sich jedoch, wenn der nächste Anschluss aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen innerhalb dieser Zeit nicht erreicht werden kann.

4.1.2 Kurzstreckenticket Ulm/Neu-Ulm (Erwachsener oder Kind)

Kurzstreckentickets für Erwachsene und Kinder werden für das Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm ausgegeben. Sie berechtigen zur Fahrt in Straßenbahn und/oder Bus (MobilSAM Rufbuslinien ausgeschlossen) bis zur vierten Haltestelle nach dem Einstieg oder im Schienenpersonennahverkehr bis zur ersten Haltestelle nach dem Einstieg. In Straßenbahn und Bus sind Umsteigen und Fahrtunterbrechungen erlaubt, nicht jedoch im oder zum/vom Schienenpersonennahverkehr. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Kurzstreckentickets sind beim Kauf bereits entwertet und sind nur für den sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag gültig. Die maximale Reisezeit beträgt 60 Minuten.

4.2 Fahrscheine als mobiles Ticket

Als mobiles Ticket werden elektronische Fahrausweise bezeichnet, die nach dem Kaufprozess auf das Mobiltelefon des Käufers gesendet werden.

Bei Kauf eines Einzelfahrscheins Erwachsene als mobiles Ticket wird der Preis „Einzelfahrschein Erwachsene mobiles Ticket berücksichtigt. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach 4.1 sowie die Sonderregelungen 11 Mobiles Ticket.

4.3 Tageskarte Single

Mit der Tageskarte Single kann eine Person fahren; sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im aufgedruckten Geltungsbereich; sie ist nicht übertragbar; eine Mitnahmemöglichkeit besteht nicht.

Tageskarten Single werden für alle Preisstufen ausgegeben. Eine Tageskarte Single ist mit Kauf entwertet und am aufgedruckten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss gültig.

4.4 Tageskarte Gruppe

Tageskarten Gruppe berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Geltungsbereich.

Sie sind mit Kauf entwertet, nicht übertragbar und nur gültig am aufgedruckten Gültigkeitstag:

- Montag - Freitag ab 8.30 Uhr bis Betriebsschluss,
- Samstag, Sonn- und Feiertag jeweils von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss

Tageskarten Gruppe mit Gültigkeitstag an einem Samstag sind auch für den darauffolgenden Sonntag gültig.

Mit der Tageskarte Gruppe können insgesamt 5 Personen gemeinsam fahren. In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

Tageskarten Gruppe werden ausgegeben für die Geltungsbereiche

- Stadtgebiete Ulm/Neu-Ulm, Biberach, Laupheim und Riedlingen - jeweils einzeln,
- 2 Tarifwaben, gültig gem. Kartenaufdruck in bis zu zwei aneinander angrenzenden Tarifwaben,
- Gesamtnetz, gültig im gesamten sowie auf folgenden Strecken- bzw. Linienabschnitten:
 - Münsingen – Kleinengstingen – Schloss Lichtenstein
 - Amstetten – Gerstetten (nur Lokalbahn-Fahrten mit Museumstriebwagen)

Gruppen ab 10 Personen bei Fahrt mit Regionalbussen bzw. ab 21 Personen bei Fahrt mit der SWU Verkehr müssen mindestens 2 Werktage vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Gruppenfahrten ab 20 Personen mit Zügen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg müssen mindestens 10 Tage vor Fahrtantritt beim Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Für Gruppenfahrten ab 21 Personen mit Zügen des Nahverkehrs in Bayern hat mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt

beim Verkehrsunternehmen eine Anmeldung zu erfolgen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Die Entscheidung über Zu- oder Absage liegt in der Verantwortung des/der befördernden Unternehmen(s). Falls umgestiegen werden muss und mehrere Unternehmen benutzt werden, ist die Bestätigung aller betroffenen Verkehrsunternehmen nötig.

Gruppen ab 10 Personen sind vor 8:30 Uhr berechtigt, montags bis freitags der Tageskarte Gruppe zu nutzen.

4.5 Zeitkarten

Zeitkarten sind:

- Schülermonatskarte (für Schüler und Studierende - persönlich)
- Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)
- Junior-Monatskarte (persönlich)
- Wochen- und Monatskarte (für Jedermann - übertragbar)
- Persönliche Monatskarte
- Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - persönlich oder übertragbar)
- Ticket 65plus (für Personen ab dem 65. Lebensjahr - persönlich)
- D-TICKET
- D-TICKET Job
- D-TICKET JugendBW
- Bayerisches Ermäßigungsticket (erm. D-TICKET)

Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich.

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines Ausweisdokuments mit Lichtbild nachzuweisen:

Ausgabe:

Zeitkarten (außer Jahreskarte mit Abonnement, Ticket 65plus) werden ausgegeben in/an

- Regionalbussen,
- Vorverkaufsstellen,
- Fahrkartenausgaben,
- Fahrausweisautomaten.

Schülermonatskarten und Monatskarten für Jedermann können in den Regionalbussen ab dem 25. und an den Fahrausweisautomaten ab dem 20. des Vormonats gekauft werden, Wochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche. In den Regionalbussen werden am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

Sonderregelungen beim Erwerb einer Jahreskarte

Im SWU KundenCenter traiffiti und im RAB KundenCenter Ulm wird an Erwerber einer Jahreskarte im

Abonnement oder eines Ticket 65plus für die restlichen Kalendertage des Vormonats der Gültigkeit des erworbenen Fahrscheins eine entsprechende Monatskarte für Jedermann zu einem ermäßigten Preis abgegeben. Die Ermäßigung bemisst sich am Preis des erworbenen Fahrscheins; es gelten die Tarifbestimmungen der Monatskarte für Jedermann. Für den 1. bis 5. des Vormonats beträgt die Ermäßigung die Differenz des Preises der Monatskarte für Jedermann und dem monatlichen Preis des erworbenen Fahrscheins; ab dem 6. Tag wird zusätzlich für jeden nicht genutzten Kalendertag $1/30$ des Monatsbetrags des erworbenen Fahrscheins abgezogen. Wird die erworbene Jahreskarte im Abonnement oder das Ticket 65plus während der ersten 3 Monate zurückgegeben, wird die auf die Monatskarte Jedermann gewährte Ermäßigung vom Erstattungsbetrag abgezogen.

4.5.1 Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studierende - persönlich)

Schülermonatskarten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

- Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen

ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten oder am Bundesfreiwilligendienst.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) - g) durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers des jeweiligen Dienstes nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2. geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1. genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Tarifwaben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechnen Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Abhanden gekommene Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

Regelung für den Freizeitbereich

Für den Freizeitbereich gilt jede Schülermonatskarte während der eingetragenen Gültigkeitsdauer im Gesamtnetz

- an Schultagen und an beweglichen Ferientagen ab 13.15 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, in den Schulferien des jeweiligen Bundeslandes (bezogen auf den Schulort), am Rosenmontag und am Faschingsdienstag ganztägig bis Betriebsschluss.

Regelung für den Monat August

Schüler allgemeinbildender Schulen und Schüler aus dem Listenverfahren, die ihre Schülermonatskarte „September“ im Vorverkauf erwerben bzw. erhalten, können diese bereits im Monat August im Gesamtnetz nutzen. Insbesondere Studierende, Auszubildende und Teilnehmende eines freiwilligen sozialen Jahres sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

4.5.2 Listenverfahren für Schüler

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerzeitkarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden. Es gilt die Regelung des jeweiligen Schulwegkostenträgers.

Berechtigte zum Erwerb von Schülermonatskarten, die keinen Zuschuss vom Schulwegkostenträger erhalten, können in das Schülerlistenverfahren einbezogen werden.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird pro Karte einmalig eine Ersatz-Schülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20,00 Euro. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 10 der Beförderungsbedingungen.

Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülerzeitkarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder

aus der Schule ausscheidet, sowie in Fällen einer länger andauernden Krankheit. Die Erstattung kann nur bei der Ausgabestelle gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bzw. des Arztes beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 10 der Beförderungsbedingungen.

Ergänzende Bestimmungen für Schüler mit Wohnort in Bayern

Schülerzeitkarten werden nach schriftlicher Bestellung durch den Schulwegkostenträger durch das zuständige Verkehrsunternehmen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jeweils für ein Schuljahr ausgegeben. Nicht benötigte Schülerzeitkarten werden vor Gültigkeitsbeginn vom Schulwegkostenträger dem zuständigen Verkehrsunternehmen zurückgegeben und nicht berechnet.

4.5.3 Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)

Kinder-Karten werden an noch nicht-schulpflichtige Kinder (Kindergartenkinder) für die Tarifwaben ausgegeben, die für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten, Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig sind. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Kinder-Karten werden für einen Kalendermonat ausgegeben und gelten bis zum 1. Werktag des Folge-monats bis 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so sind sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr gültig.

Kinder-Karten sind nicht übertragbar. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkindes unauslöschlich mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

4.5.4 Junior-Monatskarte (persönlich)

Junior-Monatskarten werden an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgegeben. Junior-Monatskarten sind nicht übertragbar. Der Karteninhaber hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen.

Junior-Monatskarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Gesamtnetz.

Junior-Monatskarten werden für den Kalendermonat ausgegeben und gelten

- an Schultagen und an beweglichen Ferientagen ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- in den offiziellen Schulferien des jeweiligen Bundeslandes sowie am Rosenmontag und am Faschingsdienstag ab 8.30 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebschluss.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Junior-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Für abhanden gekommene Junior-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

Regelung für Gastschüler

Für ausländische Gastschüler, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches (max. 8 Wochen) eine öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Schule besuchen, gilt die Junior-Monatskarte in Verbindung mit einer Bescheinigung der Lehranstalt für Fahrten zwischen Wohnort und Schule ganztägig.

Regelung für Trainingscamp-Teilnehmende

Für Teilnehmende des Trainingscamps der Universität Ulm gilt die Junior-Monatskarte in Verbindung mit einer Bescheinigung des Trainingscamps ganztägig im Gesamtnetz.

4.5.5 Wochen- und Monatskarten (für Jedermann - übertragbar)

Wochen- und Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum ersten Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechneten Wochenkarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet. Für abhanden gekommene Wochen- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

Persönliche Monatskarten

Persönliche Monatskarten werden nur an Personen ausgegeben, deren Fahrtkosten teilweise oder ganz von Städten, Gemeinden oder Aufgabenträgern übernommen werden. Das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der persönlichen Monatskarte wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen den Städten, Gemeinden oder Aufgabenträgern und der Ausgabestelle geregelt. Es gilt die Regelung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde oder des Aufgabenträgers.

Die Berechtigung zum Erwerb der persönlichen Monatskarte ist durch eine Bescheinigung der Stadt, Gemeinde oder des Aufgabenträgers nachzuweisen. Der Nachweis ist Bestandteil des Fahrausweises. Er ist bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der persönlichen Monatskarte vorzuzeigen.

Persönliche Monatskarten sind nicht übertragbar. Sie können von der berechtigten Person während ihrer

Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Abhanden gekommene persönliche Monatskarten werden nicht ersetzt.

Persönliche Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum ersten Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen persönliche Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

4.5.6 Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann – persönlich oder übertragbar)

Jahreskarten im Abonnement gibt es persönlich oder übertragbar, sie werden an Jedermann ausgegeben. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Es verlängert sich nach Einzug von 12 Monaten automatisch auf unbestimmte Zeit.

Mitnahmeregelung

Mit der Jahreskarte im Abonnement können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12.

und 31.12 (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) 5 Personen gemeinsam fahren. Bei persönlichen Jahreskarten im Abonnement muss der Inhaber immer dabei sein. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrerausweis.

Ausgabe, Bezahlung

Jahreskarten im Abonnement sind gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB ServiceCenter Ulm.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, von einem Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz im SEPA-Raum einzuziehen.

Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich, Änderungen der Bankverbindung spätestens 10 Tage vor der nächsten Abbuchung mitzuteilen (neues SEPA-Lastschriftmandat). Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos

oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, sind von ihm zu übernehmen.

Tarifänderungen gelten ab dem Änderungszeitpunkt:

a) Abonnement mit jährlichem Einzug

Bei jährlichem Einzug wird der Jahresbetrag im Voraus eingezogen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit erfolgt keine Nachbelastung.

b) Abonnement mit monatlichem Einzug

Bei monatlichem Einzug wird der Monatsbetrag im Voraus eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnements ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Jahreskarten zugeschickt wird.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann ein Abonnement zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabe-stelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Jahreskarte bis zum 5. Tag nach Ab-

lauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabe-
stelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt,
gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in
dem die Jahreskarte der Ausgabe-
stelle vorliegt, als
fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die
Jahreskarte möglichst per Einschreiben an die Aus-
gabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-
Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwi-
schen Abonnementpreis und Monatskarte für Jeder-
mann für den im Abonnementjahr zurückgelegten
Zeitraum nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der
Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein
Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen
hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung
aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen
zu vertreten hat. Eine Nacherhebung unterbleibt au-
ßerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des
Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplat-
zes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Ver-
bundesraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub,
oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu be-
einflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kün-
digungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das
Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende
des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung.

Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats
ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfol-
gen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die
schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20.
des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentli-

chen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der Jahreskarte bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Jahreskarte erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die Jahreskarte ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Verlust, Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung einer übertragbaren Jahreskarte im Abonnement wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Beweis-pflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.

Für persönliche Jahreskarten im Abonnement erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt von 10,00 Euro eine Ersatzkarte. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so er-

mäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Umtausch

Änderungen der Angaben in der Jahreskarte im Abonnement (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die Jahreskarte wird ungültig und ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe werden die Änderungen durchgeführt und die Jahreskarte für die Restlaufzeit umgetauscht. Für die Änderungen fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro an; es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind.

Krankheit

Für Jahreskarten wird bei Krankheit nur Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen.

Für übertragbare Jahreskarten besteht nur Anspruch auf Erstattung, wenn (z. B. durch Hinterlegung bei der Ausgabestelle) ausgeschlossen ist, dass die Karte weiterhin genutzt wird. Darüber hinaus richtet sich die Erstattung von Fahrgeld nach Ziffer 10 der Beförderungsbedingungen. Für jeden Krankheitstag

wird 1/30 des gezahlten Beförderungsentgelts erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

4.5.7 Jahreskarte (für Jedermann – persönlich oder übertragbar) - entfällt

4.5.8 Semesterticket

Das Semesterticket ist bis auf weiteres ausgesetzt.

4.5.9 Ticket 65plus (für Personen ab dem 65. Lebensjahr - persönlich)

Das Ticket 65plus wird an Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr oder Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen als persönliche Jahreskarte ausgegeben und ist nicht übertragbar.

Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden.

Ehepaare sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben und bereits über ein gültiges Ticket 65plus verfügen, das zum Normalpreis erworben wurde, wird beim Erwerb eines zweiten Ticket 65plus ein Rabatt von 30 Prozent gewährt.

Mitnahmeregelung

Mit dem Ticket 65plus hat der Inhaber die Möglichkeit, kostenlos ein Fahrrad mitzunehmen, sofern der Fahrradtransport zugelassen ist.

Ausgabe

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt.

Die Tickets 65plus sind mittels eines Bestellscheins erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB ServiceCenter Ulm.

Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt bar oder im Einzugsverfahren. Bei Einzug erfolgt der Abschluss eines Abonnementvertrages.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz im SEPA-Raum einzuziehen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Das Ticket 65plus gilt während des angegebenen 12-Monats-Zeitraums. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Der Kunde verpflichtet sich, den tariflich geltenden Fahrpreis auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, sind von ihm zu übernehmen. Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich, Änderungen der Bankverbindung spätestens 10 Tage vor der nächsten Abbuchung mitzuteilen (neues SEPA-Lastschriftmandat).

Tarifänderungen gelten ab dem Änderungszeitpunkt:

a) Abonnement mit jährlichem Einzug

Bei jährlichem Einzug wird der Jahresbetrag im Voraus eingezogen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit erfolgt keine Nachbelastung.

b) Abonnement mit monatlichem Einzug

Bei monatlichem Einzug wird der Monatsbetrag im Voraus eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnementvertrages ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Jahreskarten zugeschickt werden.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann der Abonnementvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Jahreskarte spätestens bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jahreskarte der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Jahreskarte möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird der Abonnementvertrag vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem Abo-Monatsbetrag und der Monatskarte für Jedermann (Preisstufe 2) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Wechsel an einen Wohnort außerhalb

des Verbundraumes, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen. Bei fristloser Kündigung wird der Unterschiedsbetrag in jedem Falle nach erhoben.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann der Abonnementvertrag vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden.

Die Jahreskarte ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz

in Höhe des Abo-Monatsbetrags für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Verlust, Zerstörung

Für verloren gegangene, zerstörte oder abhanden gekommene Tickets 65plus wird gegen ein Entgelt von 10,00 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Krankheit

Für das Ticket 65plus wird bei Krankheit nur Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Darüber hinaus richtet sich die Erstattung von Fahrgeld nach Ziffer 10 der Beförderungsbedingungen. Für jeden Krankheitstag wird $\frac{1}{360}$ des Jahrespreises erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

Umtausch

Änderung der Angaben im Ticket 65plus (z. B. Name) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die Jahreskarte wird ungültig und ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt und die Jahreskarte für die Restlaufzeit umgetauscht. Für Änderungen fällt ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro an.

Rückgabe, Erstattung bei Barzahlung

Für zurückgegebene Ticket 65plus wird Fahrgeld gemäß A.10 erstattet. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der Preis einer Monatskarte für Jedermann (Preisstufe 2),
- für einen angebrochenen Monat je Gültigkeitstag 2 Einzelfahrscheine (je eine Hin- und Rückfahrt) derselben Preisstufe, höchstens jedoch der Preis einer Monatskarte.

Wenn der Fahrgast in den vorangegangenen 12 Monaten bereits im Besitz eines Ticket 65plus war, wird für jeden vollen, nicht genutzten Kalendermonat 1/12 des bezahlten Ticketpreises erstattet. Die Rückgabe muss in diesem Fall zum letzten Tag eines Monats erfolgen. Als Nachweis gilt die Jahreskarte der vorangegangenen 12 Monate.

4.5.10 Azubiticket im Abonnement (persönlich) – entfällt

4.5.11 Tarifbestimmungen für das D-TICKET (Deutschlandticket)

Grundsatz

Das D-TICKET ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt seit dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das D-TICKET und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des D-TICKET gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf

der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeufer.de.

Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das D-TICKET berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Bussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Linienverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das D-TICKET gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem D-TICKET ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon

abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des D-TICKET für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das D-TICKET ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als mobiles Ticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes.

Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das D-TICKET beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das D-TICKET berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Das D-TICKET kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das D-TICKET wird im Abonnement ausgegeben.

Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn bis zum 15. des Vormonats (Regelung beim Kauf bei DING sowie bei RAB) die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen, sowie SEPA-Lastschriftmandat eingegangen ist.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres von einem Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz im SEPA-Raum einzuziehen. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Der Kunde verpflichtet sich, den tariflich geltenden Fahrpreis auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter

Angaben des Abonnenten anfallen, sind von ihm zu übernehmen.

Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich, Änderungen der Bankverbindung spätestens 10 Tage vor der nächsten Abbuchung mitzuteilen (neues SEPA-Lastschriftmandat).

Folgende abweichende Handhabung beim Kauf des Tickets gilt bei SWU:

Bestellungen von D-Ticket Abos sind bis zum 25. des Vormonats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das D-TICKET gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Bei Verlust oder Zerstörung einer Chipkarte wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte ausgegeben.

Beförderungsentgelt

Der Preis für das D-TICKET im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbusse „ADKflex“ und „Pfiffibus“) sowie bei Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

D-TICKET Job

Das D-TICKET wird auch als rabattiertes Jobticket (D-TICKET Job) angeboten.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des D-TICKET Job abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das D-TICKET Job ist der Fahrpreis nach Absatz 4.5.11 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum D-TICKET Job leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Absatz 4.5.11 beträgt. Im Übrigen gelten alle Tarifbestimmungen analog zum D-TICKET (siehe Punkt 4.5.11), insofern hier nichts abweichend erläutert wird.

Folgende abweichende Handhabung beim Kauf des Tickets gilt bei SWU:

Der Kunde erwirbt das Deutschlandticket als Jobticket und erhält von seinem aktuellen Arbeitgeber einen Zuschuss hierfür. Sollte dieser Zuschuss entfallen, bspw. durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wird das Deutschlandticket zu den normalen Konditionen fortgeführt.

Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das D-TICKET gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das D-TICKET. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

4.5.12 Bayerisches Ermäßigungsticket zum D-TICKET

Geltung der Tarifbestimmungen des D-TICKET

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des D-TICKET in der jeweils geltenden Fassung (vgl. 4.5.11 Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket).

Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des D-TICKET.

Das Ermäßigungsticket ist um 20,00 Euro gegenüber dem regulären D-TICKET reduziert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

Berechtigtenkreis

Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende
- b) Studierende
- c) Freiwilligendienstleistende.

Zu a)

Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle.
Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschole gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.

- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).
- Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.
- Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

Zu b)

Als Studierende werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG.
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst). Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit

den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Darüber hinaus wird Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglicht, wenn alle die im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb des Gebietes von DING und beteiligt sich am gemeinsamen Semesterticket.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes D-TICKET für Studierende.

Zu c)

Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, etc.)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

Zeitliche Berechtigung zum Neubezug

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuausschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist für all jene gesamten Monatszeiträume möglich,

in denen mindestens 10 Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Erwerbsdatum (bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden), bzw. spätestens nach Ablauf von 6 Monaten (bei Studierenden) durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen.

Für die Berechtigungsprüfung wird ein vom Freistaat bereitgestelltes, einheitliches Formular genutzt.

Anrechnung von Solidaritätsbeiträgen

Die Gewährung der Anrechnung von Solidaritätsbeiträgen erfolgt freiwillig und kann jederzeit zurückgezogen werden. Diese Änderung kann auch für bereits bestehende Verträge gelten. Bei einer bereits getätigten Vorauszahlung führt die Änderung zur Kündigung der Verträge, und die bereits entrichteten Beträge für die kommenden Monate werden erstattet.

Folgende abweichende Handhabungen beim Kauf des Tickets gelten bei:

- Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB):
Das Ermäßigungsticket kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Semesters

bestellt werden, jedoch endet das Abo zwingend zum Semesterende. Für das Folgesemester muss das Ticket erneut bestellt werden.

- SWU:
Das Ticket kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Semesters bestellt werden und wird ohne Laufzeitende geführt. Jedoch ist vor jedem Folgesemester eine Folge-Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen, diese wird rechtzeitig vom Verkehrsunternehmen eingefordert. Bei Nichteinreichung erlischt das Abo. Die Abfrage ist an das Semester geknüpft.

Allgemein

Bestellung nur noch für Studierende der Hochschule Neu-Ulm möglich. Der Wohnort und das Alter des Studierenden sind unerheblich.

Im Übrigen gelten alle Tarifbestimmungen analog zum D-TICKET (vgl. Punkt 4.5.11), insofern hier nichts abweichend erläutert wird.

4.5.13 Tarifbestimmungen D-TICKET JugendBW

Das D-TICKET JugendBW ist ein D-TICKET, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum D-TICKET in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Geltungsbereich und Preis

Das D-TICKET JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das D-TICKET JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des D-TICKET JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des D-TICKET (s. Punkt 4.5.11). Das D-TICKET JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das D-TICKET JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des D-TICKET JugendBW sind: alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um

- a) Schüler:innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikant:innen und Volontär:innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine

staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter:innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant:innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter:innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen;
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister:innen oder Techniker:innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber der Ausgabestelle zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler:innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei

Schüler:innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Berechtigte können zu jedem 1. eines Monats in ein Abonnement des D-TICKET JugendBW einsteigen, wenn bis zum 15. des Vormonats (Regelung beim Kauf bei DING sowie bei RAB) die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen, sowie SEPA-Lastschriftmandat eingegangen ist. Bei der Bestellung bei einer Ausgabestelle von DING ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teils von DING liegen muss.

Bei den SWU sind Bestellungen von D-TICKET Abos bis zum 25. des Vormonats möglich.

Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung bei einer Ausgabestelle von DING auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich baden-württembergischen Teil von DING befindet.

Im Übrigen gelten alle Tarifbestimmungen analog zum D-TICKET (siehe Punkt 4.5.11), insofern hier nichts abweichend erläutert wird.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte

Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres bis zum letzten Kalendertag des Vormonats vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch 12 Monaten nach Beginn des Abovertrages.

Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Abo-Rate eines D-TICKET zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet.

Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des D-TICKET nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Abo-Bedingungen von DING.

Zeitlich begrenzte Sonderregelung im Schülerlistenverfahren

Für Schüler, die das D-TICKET JugendBW erwerben und zum Schuljahresende die Schule verlassen, werden aus dem Listenverfahren entfernt und das D-TICKET JugendBW endet in diesem Fall ohne Kündigung zum 31. Juli des entsprechenden Jahres. Für die Weiterführung des D-TICKET JugendBW gelten

die allgemeinen Tarifbestimmungen des D-TICKET JugendBW.

Zeitlich begrenzte Sonderregelung für Studierende (gilt nur bei der Ausgabestelle der RAB)

Das Ticket ist als Abo mit einer Abo-Laufzeit von 12 Monaten erhältlich. Kündigt der Studierende im ersten Jahr, ist in einzelnen Fällen eine Nachberechnung auf das D-TICKET möglich.

Folgende abweichende Handhabung beim Kauf des Tickets für Studierende gilt bei der SWU Verkehr:

Das Ticket kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Semesters bestellt werden und wird ohne Laufzeitende geführt. Jedoch ist jährlich eine Folge-Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen, diese wird rechtzeitig vom Verkehrsunternehmen eingefordert. Bei Nichteinreichung erlischt das Abo. Der Abfragezeitpunkt ist an den Bestellzeitpunkt/die Laufzeit geknüpft.

Allgemein

Bei einer Bestellung für Studierende der Universität Ulm, der technischen Hochschule Ulm sowie der Hochschule Biberach ist keine Wohnortprüfung notwendig. Bei Studierenden der Hochschule Neu-Ulm ist zusätzlich eine Wohnortprüfung (BAWÜ) notwendig.

Alle D-TICKET JugendBW Abos sind maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestellbar.

Im Übrigen gelten alle Tarifbestimmungen analog zum D-TICKET (siehe Punkt 4.5.11), insofern hier nichts abweichend erläutert wird.

Unregelmäßigkeiten

Für die Ausstellung einer Ersatzkarte bei verlorenem D-TICKET JugendBW wird ein Entgelt von 10,- Euro berechnet.

4.6 CiCoBW

4.6.1 Tarifbestimmungen CiCoBW

„Check-in-Check-out Baden-Württemberg“ (Ci-CoBW) ist ein Vertriebsverfahren für Fahrten im ÖPNV und SPNV in Baden-Württemberg sowie teilweise in angrenzenden Gebieten.

Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen ist die Registrierung über eine CiCoBW-App.

Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifgeber entsprechend der genutzten Relation(en).

Ausführliche Tarifbestimmungen für CiCoBW sind online ([bwegt](#)) aufrufbar.

4.6.2 Geltungsbereich

4.6.2.1 Kerngebiet Baden-Württemberg

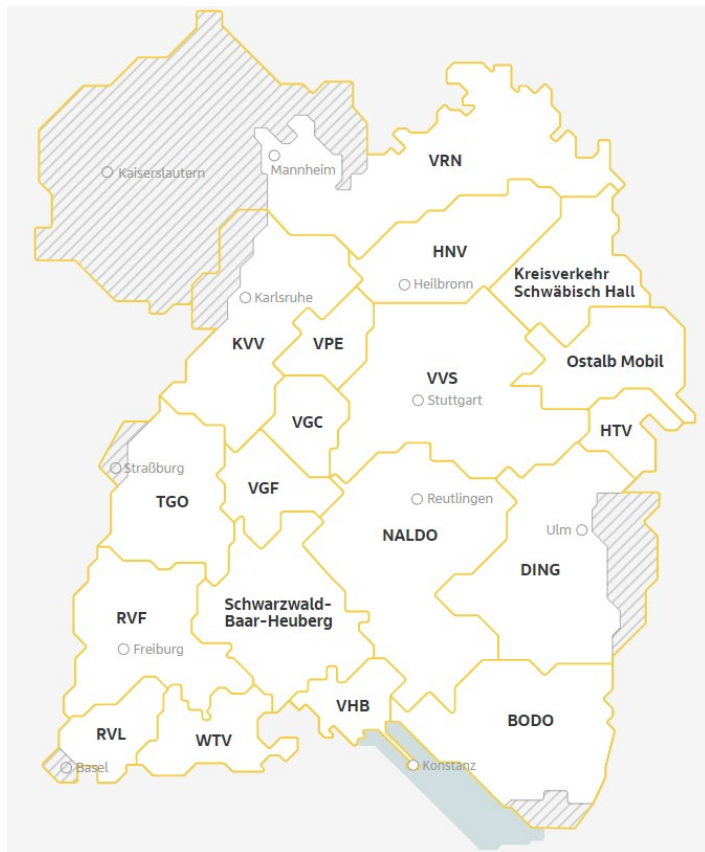


Abbildung 1: CiCoBW in den baden-württembergischen Bereichen der Verbünde

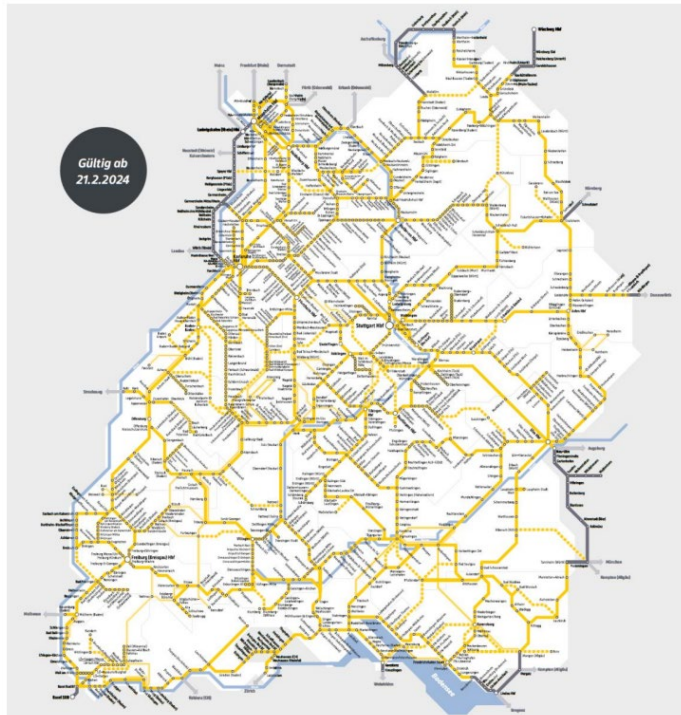
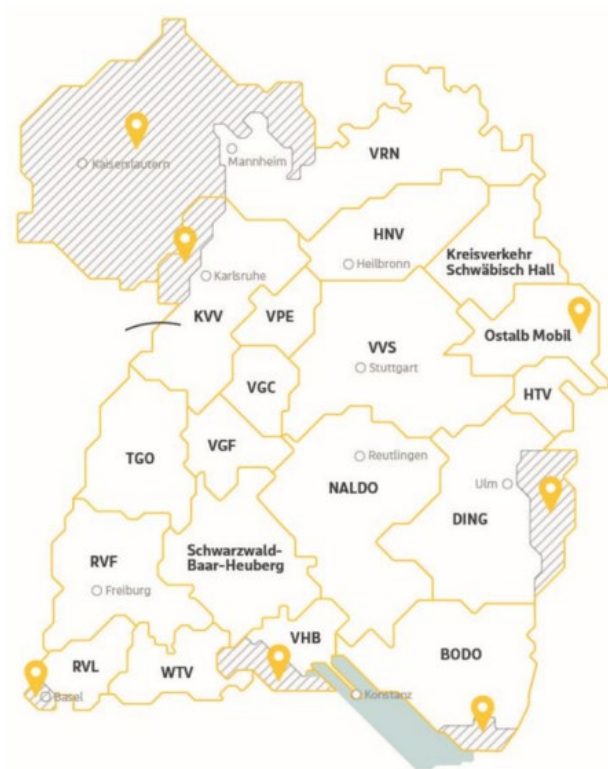


Abbildung 2: Mit CiCoBW im bwtarif befahrbare Schienenstrecken innerhalb (gelb) und außerhalb BW (grau). Höhere Auflösung online ([bwegt](https://www.bwegt.de)) aufrufbar.

4.6.2.2 Baden-Württemberg inkl. Erweiterungsgebiet BWplus

CiCoBW gilt neben dem BW-Kerngebiet (sämtlichen Linien und Strecken des Landes BadenWürttemberg (BW), sowie entsprechend dem bwtarif auch auf ausgewählten Schienenstrecken außerhalb des Landes) auch im BWplus-Gebiet der Verbünde (DING, BODO, KVV, OAM, RVL, VHB und VRN) bzw. deren angrenzenden Partnerregionen.



Eine Übersicht der im Erweiterungsgebiet eingeschlossenen Bereiche sind den CiCoBW Tarifbestimmungen zu entnehmen.

5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse sind an Fahrscheinautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen „Einzelfahrscheine 1. Klasse“ für Erwachsene und Kinder erhältlich. Zu bereits vorhandenen Fahrscheinen sind an Fahrscheinautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei Fahrkartenausgaben Zuschläge zu lösen. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrscheins.

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe (Wabenanzahl) der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann) und Jahreskarten im Abonnement können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit

dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

5.3 Erweiterung auf das D-TICKET

Die unter 5.1 und 5.2 aufgeführten Regelungen gelten gleichermaßen für Inhaber des D-TICKET.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis und gültiger Wertmarke haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen innerhalb des Verkehrsverbundes. Für die Benutzung der 1. Klasse ist grundsätzlich der volle Fahrpreis für die 1. Klasse zu entrichten.

7 Beförderung von Polizeibeamten, Kriminalbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmmission

In allen DING-Verkehrsmitteln (in den Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte in Uniform aller deutschen Landes- und Bundespolizeiverbände
- Mitarbeitende der Bahnhofsmmissionen auf einer Dienstfahrt zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienst-kleidung (Weste o. Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und der Fahrberechtigung der Bahnhofsmmission Mobil.

In allen DING-Verkehrsmitteln (in den Zügen in der 2. Klasse), die im baden-württembergischen Teil von DING verkehren, werden unentgeltlich befördert:

- Kriminalbeamte des Landes Baden-Württemberg, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

In den Zügen (2. Klasse), die im bayerischen Teil von DING verkehren, werden unentgeltlich befördert:

- Polizeivollzugsbeamte im Fahndungseinsatz in Zügen, während eines Dienstauftrags mit Vorzeigen des Dienstausweises und Dienstauftrags unabhängig ob in Uniform oder in ziviler Kleidung.

8 Hunde

Hunde werden unentgeltlich befördert.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrräder, sonstige Mobilitätshilfen, Falträder im Transportzustand (d. h. zusammengeklappt), zusammengeklappte leichte und kleine E-Tretroller gemäß C. Sonderregelungen Ziffer 5.2 und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

10 Zusätzliche Preisermäßigungen

Neben den regulären Stadttarifen gelten in folgenden Orten vergünstigte Preise:

- Laupheim (inkl. Bihlafingen)
- Biberach
- Langenau
- Weißenhorn
- Vöhringen
- Ehingen
- Elchingen (Elchbus Linie 591)

Diese ermäßigten Tarife sind ausschließlich für bestimmte Personengruppen (z. B. Erwachsene, Kinder, Senioren) und über ausgewählte Vertriebskanäle (z. B. direkt im Fahrzeug) erhältlich. Es handelt sich um zeitlich begrenzt eingeführte Sonderangebote.

Bitte beachten: Eine nachträgliche Erstattung der Fahrpreisdifferenz ist nicht möglich.

C. Sonderregelungen

1 Rabattierte Jahreskarten

1.1 Jobticket (persönlich)

Jobtickets sind persönliche Jahreskarten im Abonnement, die an Mitarbeitern von Firmen/Behörden bzw. an deren gesellschaftsrechtlich verbundene Firmen/Behörden ausgegeben wird. Hierzu ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erforderlich. Dabei müssen mindestens 20 Jobtickets bestellt werden.

Eine Ermäßigung (Rabatt) von 5% wird beim Jobticket auf den jeweils gültigen Normalpreis der Jahreskarte im Abonnement gewährt.

Erhält der Mitarbeiter vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket in Höhe von mindestens 10-.

Euro monatlich, erhöht sich die Ermäßigung auf 10% des jeweils gültigen Normalpreises.

Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen ist zulässig. Zuschläge für die gesamte Gültigkeitsdauer erhalten den gleichen Rabatt wie die dazugehörigen Jobtickets. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Firmen/Behörden können sich zur Erreichung der Mindestbestellmenge von 20 Tickets zu einer Sammelbestellung zusammenschließen.

Voraussetzung dabei ist, dass eine Firma/Behörde als verantwortlicher Vertragspartner auftritt und für alle an der Jobticket-Sammelbestellung beteiligten Mitarbeiter ein Zuschuss zum Jobticket in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlt wird.

Mitnahmeregelung

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12 und 31.12 (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) können bis zu 5 Personen gemeinsam mit einem Jobticket fahren. Der Karteninhaber muss immer dabei sein. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für einen Anschlussfahrausweis.

Gültigkeit

Ein Jobticket gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch auf unbestimmte Zeit zu den jeweils gültigen Konditionen.

Das Jobticket ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument mit Lichtbild gültig. Es kann während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Ausgabe, Bezahlung

Jobtickets werden durch das SWU KundenCenter traffiti und dem RAB KundenCenter Ulm ausgegeben.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats die Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Details zur Abwicklung der Bestellung werden in der Rahmenvereinbarung zwischen der Firma/Behörde und den Ausgabestellen geregelt. Der Abonnement-Vertrag kommt mit der Zusendung des Jobtickets zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Beim Jobticket werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich bzw. jährlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, von einem Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz im SEPA-Raum einzuziehen.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Der Kunde verpflichtet sich, den tariflich geltenden Fahrpreis auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten.

Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, sind von ihm zu übernehmen.

Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich, Änderungen der Bankverbindung spätestens 10 Tage vor der nächsten Abbuchung mitzuteilen (neues SEPA-Lastschriftmandat).

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnement-Vertrags ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Jobtickets zugeschickt werden.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann der Abonnement-Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Jahreskarte spätestens bis

zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jahreskarte der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Jahreskarte möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird der Abonnementvertrag vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem der Monatskarte für Jedermann für jeden genutzten Kalendermonat nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbund-raumes, Mutterschaft oder Erziehungszeiten, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann

die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Jahreskarte bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Jahreskarte erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist ein Einzug von monatlichen Beträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die Jahreskarte ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Jahreskarte verweigert wird.

Verlust, Zerstörung

Für verloren gegangene, zerstörte oder abhanden gekommene Jobtickets wird gegen ein Entgelt von 10,00 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Die Aus-

stellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Krankheit

Für Jobtickets wird bei Krankheit nur Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Darüber hinaus richtet sich die Erstattung von Fahrgeld nach Punkt 10 der Beförderungsbedingungen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des gezahlten Beförderungsentgelts erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

Umtausch

Änderungen der Angaben beim Jobticket (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die Jahreskarte wird ungültig und ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt und die Jahreskarte für die Restlaufzeit umgetauscht. Für Änderungen fällt ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro an.

1.2 Profiticket (persönlich)

Profitickets werden an Firmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Verbände, mit denen eine Profi-Ticket-Rahmenvereinbarung besteht, für deren Mitarbeiter bzw. Mitglieder ausgegeben.

Auf den jeweils gültigen Normalpreis werden in Abhängigkeit der Abnahmemenge folgende Ermäßigungen (Rabatt) gewährt:

ab 20 Karten:	5,0 %
ab 50 Karten:	6,0 %
ab 100 Karten:	7,5 %
ab 250 Karten:	10,0 %
ab 500 Karten:	12,5 %
ab 1.000 Karten:	15,0 %

Ein Profiticket gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Beim Profi-Ticket im Abonnement mit Zahlung im Voraus wird die Fahrtberechtigung durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Es ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument mit Lichtbild gültig. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) können bis zu 5 Personen gemeinsam mit einem Profiticket fahren. Der Karteninhaber muss immer dabei sein. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für einen Anschlussfahrausweis.

Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen ist zulässig. Zuschläge für die gesamte Gültigkeitsdauer erhalten den gleichen Rabatt wie die dazugehörigen Job-Tickets. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Weitere Einzelheiten werden durch besondere Verkaufsbestimmungen geregelt.

1.3 Öffentlich bezuschusste Jahreskarten

Gewährt eine Stadt oder Gemeinde Ihren Bürgern einen Zuschuss von mindesten 10,00 Euro pro Monat oder 120,00 Euro pro Jahr zu einer persönlichen Jahreskarte im Abonnement gem. Kapitel 4.5.6 oder persönlichen Jahreskarte gem. Kapitel 4.5.7, wird auf den jeweils gültigen Normalpreis ein Rabatt von 10 % gewährt. Hierzu ist der Abschluss eine Rahmenvereinbarung erforderlich. Dabei müssen mindestens 20 öffentlich bezuschusste Jahreskarten bestellt werden.

Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen ist zulässig. Zuschläge für die gesamte Gültigkeitsdauer erhalten den gleichen Rabatt wie die dazugehörige Jahreskarte. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Die weiteren Regelungen bezüglich Mitnahme, Bezahlung, Kündigung, Verlust, Zerstörung, Umtausch und Krankheit gelten analog den Regelungen des Kapitels 4.5.6 (Jahreskarte im Abonnement) beziehungsweise 4.5.7 (Jahreskarte).

2 Kombikarten

Kombikarten sind:

- Eintrittskarten, Veranstaltungsausweise, Tagungsausweise,
 - Zimmerausweise der Beherbergungsbetriebe,
 - Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten für Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.) mit Fahrtberechtigung.
- Der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer ergeben sich aus einem besonderen Aufdruck bzw. gem. Bekanntmachung.
Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

3 Kongress-Ticket (persönlich)

Kongress-Tickets werden an Kongress- und Tagungsveranstalter zur Weitergabe an die Teilnehmende ausgegeben.

Das Kongress-Ticket wird als persönliche Karte ausgegeben und berechtigt innerhalb der eingetragenen Gültigkeitsdauer zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Geltungsbereich. Eine oder mehrere Unterbrechungen der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich. Die Mindestabnahme beträgt 15 Tickets je Veranstaltung bei einer Mindestdauer von 2 Tagen.

Zwei Tickets stehen zur Wahl:

- 1 oder 2 Waben bzw. Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm
- Gesamtnetz.

Kongress-Tickets sind erhältlich im SWU Kunden-Center traffiti.

4 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. An bestimmten Aktionstagen, die unter www.ding.eu veröffentlicht werden, kann eine höhere Ermäßigung gewährt werden.

5 Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen

5.1 Mitnahme von Fahrrädern

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den öffentlichen Verkehrsmitteln unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Meter. In den Nahverkehrszügen sind bei ausreichenden Platzverhältnissen auch Tandems, Fahrradsonderkonstruktionen (wie z. B. Liegeräder, Dreiräder) zugelassen. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotor sowie E-Bikes ohne Pedale sind generell von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf von den genannten Gegenständen 1 Stück mitnehmen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten oder so unterzubringen, dass andere

Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Faltbare Räder gelten im Transportzustand (zusammengefoldet) als Sache und werden kostenlos befördert.

Das Ein-, Aus- bzw. Umladen hat der Reisende selbst vorzunehmen. Den Anordnungen des Fahr- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die Sperrzeiten sind zu beachten. Fahrgäste ohne Fahrrad und Fahrgäste mit Kinderwagen, Gehhilfen („Rollator“) oder Rollstuhl haben Vorrang.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Ein Fahrrad wird jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden.

Fahrscheine

- Einzelfahrschein Kind für eine Einzelfahrt in der jeweiligen Preisstufe
- Fahrrad-Tageskarte für beliebig viele Fahrten am Lösungstag im Gesamtnetz.
- BasTI(R) kostet 1,00 Euro für eine Fahrt von einem Start- zu einem Zielbahnhof innerhalb des Geltungsbereichs und gilt in allen Nahverkehrszügen in Bayern sowie zusätzlich in Baden-Württemberg auf der Strecke (Neu-Ulm –) Ulm Hbf – Thalfingen (b Ulm). Der Fahrschein wird nur durch

die teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgegeben.

Es gilt nicht:

1. Im Zeitraum vom 15. März bis zum 3. Oktober jeden Jahres:
 - jeweils montags bis freitags in der Zeit von 03:00 Uhr bis 09:00 Uhr
 - freitags ab 12:00 Uhr bis montags 03:00 Uhr
2. an bayernweit gültigen Feiertagen, sowie am 15. August (Maria Himmelfahrt)
3. Im Zeitraum vom 4. Oktober bis zum 14. März jeden Jahres:
 - jeweils montags bis freitags in der Zeit von 03:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Die Fahrscheine gelten für jeweils 1 Fahrrad und sind vor Antritt der Fahrt zu lösen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich ein Kinderfahrrad mitnehmen.

Familienkomponente

Besitzen Eltern und/oder Großeltern einen gültigen Fahrschein zur Fahrradbeförderung, können beliebig viele eigene Kinder oder Enkelkinder unter 15 Jahren kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.

Kostenlose Fahrradbeförderung

Fahrräder bis 20 Zoll Reifengröße werden kostenfrei befördert; dies gilt auch für Falträder, die sich nicht im Transportzustand (d. h. auseinandergefaltet) befinden.

In den Nahverkehrszügen im baden-württembergischen Teil von DING sowie auf den Strecken (Neu-

Ulm –) Ulm Hbf – Thalfingen (b Ulm) – Langenau werden Fahrräder kostenlos befördert:

- Montag – Freitag vor 6.00 Uhr (Fahrtende) und ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags bis Betriebsschluss.

In den Straßenbahnen und Linienbussen werden Fahrräder kostenlos befördert:

- Montag – Freitag vor 6.00 Uhr (Fahrtende) und ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags bis Betriebsschluss.

Ergänzende Bestimmungen für die Nahverkehrszüge

In Fahrradwagen/Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegsräumen der Züge, die für die Beförderung von Fahrrädern zugelassen sind, dürfen die Reisenden Fahrräder einstellen. Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

Ergänzende Bestimmungen für die Straßenbahnen und Linienbusse

Die Mitnahmemöglichkeit ist auf folgende Zeiten beschränkt:

- Montag – Freitag vor 6.00 Uhr (Fahrtende) und ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags bis Betriebsschluss.

Außerhalb dieser Zeiten dürfen Fahrräder (kostenpflichtig) mitgenommen werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt wurde.

Je Omnibus können max. 2 Fahrräder mitgenommen werden.

Bei der SWU Verkehr GmbH ist ein Ein- und Ausstieg mit Fahrrad nur an den dafür gekennzeichneten Türen gestattet.

5.2 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Tretroller)

Leichte, kleine und klappbare E-Tretroller mit einem Gewicht kleiner als 15 kg und einer Fahrzeuglänge kleiner als 1,15 Meter gelten im geklappten Zustand als Sache und werden kostenlos befördert.

Für nicht klappbare sowie schwere und größere Tretroller mit einem Gewicht größer als 15 kg oder einer Länge größer als 1,15 Meter kommen die Regelungen zur Mitnahme von Fahrrädern zur Anwendung mit Ausnahme der Kostenfreiheit für Fahrzeuge mit einer Reifengröße bis 20 Zoll.

Selbstbalancierende E-Tretroller sind von der Beförderung ausgeschlossen.

6 MobilSAM (Mobiles Sammeltaxi)

In gewissen Bereichen ersetzt bzw. ergänzt das MobilSAM den öffentlichen Nahverkehr in der Regel montags bis freitags ab ca. 20.00 Uhr, samstags und sonntags ganztägig.

Das MobilSAM verkehrt nur auf vorherige Bestellung auf den im Anhang 1 aufgeführten Linien. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Minuten vor der im Fahrplan angegebenen Abfahrtszeit.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name und gewünschte Abfahrtszeit,
- Zusteigestelle und Fahrtziel,
- Personenzahl sowie Größe und Anzahl der Gepäckstücke.

Eine Bestellung von mehreren Fahrten ist bis zu einer Woche im Voraus möglich. Bei Nichtinanspruchnahme von bestellten Fahrten, kann der Besteller bei Nichtstornierung zum Kostenersatz herangezogen werden.

Gruppenfahrten gem. Tarifbestimmungen Ziff. 4.4 sind nicht möglich.

Die Beförderung von Tieren ist ausgeschlossen.

Auf dem MobilSAM werden vorhandene Fahrscheine des DING-Gemeinschaftstarifs anerkannt.

Auf dem MobilSAM können nur Einzelfahrscheine - Erwachsene oder Kinder - gem. Tarifbestimmungen Ziff. 4.1 für das Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm gelöst werden. Wird über den Geltungsbereich (Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm) hinausgefahren, wird ein zusätzlicher Fahrschein benötigt.

Zum normalen DING-Tarif wird ein pauschaler Zuschlag von 50 Cent erhoben; dies gilt auch für Mit-

reisende im Rahmen einer bestehenden Mitnahmeregelung sowie für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis und gültiger Wertmarke.

7 Bedarfsverkehre

In Bedarfsverkehren können ausschließlich Einzelfahrscheine für Erwachsene oder Kinder gemäß den Tarifbestimmungen Ziffer 4.1 erworben werden. Der Fahrpreis richtet sich nach dem DING-Tarif. Bereits vorhandene Fahrscheine des DING-Gemeinschaftstarifs inkl. DTICKET werden anerkannt.

Gruppenfahrten gemäß den Tarifbestimmungen Ziffer 4.4 sind in Anrufsammeltaxis nicht möglich. Die Beförderung von Tieren ist in Bedarfsverkehren ausgeschlossen.

Für die Nutzung von Anrufsammeltaxis ist eine vorherige Bestellung erforderlich. Ausgenommen hiervon ist der Pfiffibus, der feste Haltestellen an den Bahnhöfen bedient. Wird eine bestellte Fahrt nicht wahrgenommen und nicht rechtzeitig storniert, kann der Besteller zur Kostenerstattung verpflichtet werden oder für zukünftige Buchungen gesperrt werden.

7.1. Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Biberach

Geltungsbereich: Stadt Biberach mit angrenzenden Gemeinden Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen

Tarif: DING-Tarif

Buchung:	DING-App oder telefonisch
Informationen:	SWBC Anrufsammeltaxi

7.2. Pfiffibus im Landkreis Neu-Ulm

Geltungsbereich:	Landkreis Neu-Ulm
Tarif:	DING-Tarif
<u>Ohne</u> Buchung:	ab den Bahnhöfen Neu-Ulm, Thalfingen, Nersingen, Senden, Illertissen und Weißenhorn
<u>Mit</u> Buchung:	bei allen anderen Haltestellen über DING-App oder telefonisch
Informationen:	www.ding.eu/Pfiffibus

7.3. ADKflex im Alb-Donau-Kreis

Geltungsbereich:	Alb-Donau-Kreis
Tarif:	DING-Tarif
Buchung:	immer erforderlich über die DING-App oder telefonisch
Informationen:	www.ding.eu/ADKflex

7.4. MobilSAM in der Stadt Ulm

Geltungsbereich:	Stadt Ulm
Tarif:	DING-Tarif + Zuschlag i. H. v. 0,50 Euro pro Person
Buchung:	sam.swu.de oder telefonisch

8 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des DING-Tarifgebietes liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr) werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben. Für Teilstrecken vorhandene DING-Fahrscheine werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

9 Zuschlag für Nachtbusse (entfällt)

10 Schülerwochenkarte für den bayerischen Teil des DING-Tarifgebietes – (entfällt)

11 Mobile Tickets

a) SWU App (HandyTicket Deutschland Plattform)

- (1) Beim HandyTicket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy für Fahrten innerhalb von DING erworben werden können. Um ein HandyTicket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal

registrieren (www.handyticket.de). Es gelten die online aufrufbaren [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) für das HandyTicket.

- (2) Folgendes Fahrscheinangebot kann als mobiles Ticket über die SWU App erworben werden:
 - Einzelfahrschein Erwachsene
 - Einzelfahrschein Kind
 - Tageskarte Single
 - Tageskarte Gruppe
 - Kurzstreckenticket Erwachsene
 - Kurzstreckenticket Kind
- (3) Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt.
- (4) Für Fahrten im Tarifverbund gilt ausschließlich das Tarifsysteem von DING. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.
- (5) Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.
- (6) Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter

ter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.

- (7) Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- (8) Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- (9) Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.
- (10) Der Umtausch und die Erstattung sind ausgeschlossen.

b) „unser DING“-App

- (1) Beim mobilen Ticket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy für Fahrten innerhalb von DING erworben werden können. Um ein mobiles Ticket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor in der „unser DING“-App registrieren. Es gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) der „unser DING“-App.
- (2) Folgendes Fahrscheinangebot kann als mobiles Ticket über die unser Ding-App erworben werden:
 - Einzelfahrschein Erwachsene
 - Einzelfahrschein Kind
 - Tageskarte Single
 - Tageskarte Gruppe
 - Kurzstreckenticket Erwachsene
 - Kurzstreckenticket Kind
- (3) Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Zusätzlich ist ein Kauf bis zu 5 Tage in der Zukunft möglich.
- (4) Für Fahrten im Tarifverbund gilt ausschließlich das Tarifsysteem von DING. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.
- (5) Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzu-

wendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

- (6) Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.
- (7) Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- (8) Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- (9) Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.
- (10) Der Umtausch und die Erstattung sind ausgeschlossen.

c) DB Navigator und bahn.de

- (1) Über die digitalen Anwendungen der DB Vertrieb GmbH können Tarifprodukte von DING erworben werden. Es gelten die online aufrufbaren [Geschäftsbedingungen](#) der DB Vertrieb GmbH
- (2) Folgendes Fahrscheinangebot kann als mobiles Ticket über die digitalen Anwendungen der DB Vertrieb erworben werden:

Produktbezeichnung	mobile Fahrplan basiert	online Fahrplan basiert	Bemerkungen
Einzelfahrschein Erw.	X		
Einzelfahrschein Kind	X		
Tageskarte Single	X	X	
Tageskarte Gruppe	X	X	
Fahrrad-Tageskarte	X	X	
Fahrrad Einzelfahrschein	X		
Wochenkarte	X	X	
Schülermonatskarte	X	X	
Junio-Monatskarte	X	X	
Kurzstreckenticket Erw. Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (Wabe 10+20)	X		ab 01.01.2025
Kurzstreckenticket Kind Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (Wabe 10 + 20)	X		ab 01.01.2025

D. Übergangstarife

1 Übergangstarif nach Memmingen auf den Linien X250, 250 und 255

Geltungsbereich

Der Übergangstarif gilt für Fahrten auf den Linien X250 und 250 zwischen der Tarifwabe 290 und Biberach mit Umstieg auf den Stadtverkehr Biberach und 255 zwischen der Tarifwabe 290 und Ochsenhausen. Der Übergangstarif gilt nicht, wenn Start und Ziel innerhalb der Wabe 290 oder wenn Start und Ziel innerhalb des DING-Tarifgebietes liegen.

Fahrscheine mit Gültigkeit im DING-Gesamtnetz

Relationslose Fahrscheine, die im DING-Gesamtnetz gültig sind, werden auf den Linien X250, 250 und 255 bis einschließlich Memmingen anerkannt; gleiches gilt für die Freizeitregelung bei der Schülermonatskarte.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des DING-Gemeinschaftstarifes.

Preise

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 4).

2 Gemeinschaftsangebote

Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)

Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif) werden in allen einbezogenen Verbundverkehrsmitteln gemäß der bwtarif-Tarifbestimmungen anerkannt. Es gelten die online aufrufbaren aktuellen [Bestimmungen](#) der Baden-Württemberg-Tarif GmbH

Fahrscheine des bwtarifs mit Start oder Ziel Ulm gelten im gesamten Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (Wabe 10/20).

Das Baden-Württemberg-Ticket wird im gesamten Stadtverkehr Ulm/Neu-Ulm anerkannt.

2.1 Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht

Das Bayern-Ticket und das Bayern-Ticket Nacht werden in allen Verbundverkehrsmitteln im bayerischen Teil von DING bis einschließlich bzw. ab Ulm ZOB bzw. Hauptbahnhof anerkannt. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschlandtarifverbund GmbH.

2.2 CityTicket im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm

Fahrkarten der DB Fernverkehr AG, die den Zusatz „+City“ neben der Ortsangabe aufgedruckt haben, berechtigen am Startort der Bahnreise, alle Verbund-Verkehrsmittel zur Fahrt in Richtung auf den Startbahnhof zu nutzen und am Zielort der Bahnreise, alle Verbund-Verkehrsmittel zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Dies gilt jeweils nur für das für die Hin- bzw. Rückfahrt eingetragene Datum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des Fahrscheins. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb des Stadtgebiets Ulm/Neu-Ulm (Definition gemäß B. Tarifbestimmungen, Ziffer 2).

BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (Definition gemäß B. Tarifbestimmungen, Ziffer 2) alle Verbund-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Mitnahmeregelung der BahnCard 100 ist hiervon ausgenommen.